

**Satzung
des
Heiligenhauser Schwimmvereins 1968 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: "Heiligenhauser Schwimmverein 1968 e.V. " und wurde am 28.02.1968 in Heiligenhaus gegründet. Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus und ist durch Eintragung in das Vereins-Register rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ins besondere um den Schwimmsport als Leibesübung auf breitester Grundlage zu pflegen. Er bezweckt die allgemeine Verbreitung des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Verwendung von Einnahmen und sonstigen Zuwendungen

Sämtliche Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen behördlicher oder staatlicher Stellen und Stiftungen etc. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes (Trainer, Übungsleiter usw.) Sie können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung desselben nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, dem „Westdeutschen Schwimm-Verband“ zu.

§ 4

Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern (Schwimmer und Schwimmerinnen)
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen Schwimmern und Schwimmerinnen
- e) Schwimmschülern und Schwimmschülerinnen

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem Unbescholtenen offen. Vollmitglied und stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können dem Verein beitreten, wenn sie aktiv sportlich tätig sein wollen und eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des Vormundes beibringen.

Die Anmeldung ist schriftlich auf gedruckten Aufnahmeschein an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung einlegen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es fällige Beiträge 3 Monate nach einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes nicht gezahlt hat,
- b) wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder sonst das Ansehen des Vereins gefährdet hat,
- c) wenn es bei einer sportlichen Veranstaltung oder bei der Beteiligung an einer solchen böswillig den Bestimmungen oder den Anforderungen des Leiters zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern oder mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Er hat dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung an den Gesamtvorstand einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen laufenden Mitgliedsbeitrag, sowie bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder auch erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Wahl und Stimmfähigkeit

Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht und können mit dem vollendeten 21. Lebensjahr an in den Vorstand gewählt werden.

Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Eltern mit einer Stimme als gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht.

§ 9

Leitung des Vereins

Leitung und Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand in ehrenamtlicher Tätigkeit. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Klassenleiter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Technischen Leiter
- g) dem Sozialwart
- h) dem Jugendwart
- i) dem Frauenwart
- j) dem Pressewart

sowie weiteren besonderes bestimmten Abteilungsleitern und Sachbearbeitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre, jedoch müssen diese in jeder Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage stellen.

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes wird von der Jahreshauptversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Wahl kann offen oder per Stimmzettel erfolgen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu a, c, f, g und in den geraden Jahren die zu b, d, e, i, j besetzt werden. Der Jugendwart (h) wird in der Jugendhauptversammlung gewählt.

§ 11

Tätigkeit des Vorstandes

Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist befugt, Verträge abzuschließen, soweit sie nicht über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen. Darüber hinaus kann erst nach Anhörung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher 10 Vorstandsmitglieder entschieden werden. In allen anderen Fällen wird mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen und von dem Vorsitzenden sowie Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen jeweils in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert sowie innerhalb 10 Tagen, wenn es 3 Vorstandsmitglieder unter Angaben der Gründe beantragen. Einberufungen hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vorzunehmen.

Der Kassenleiter verwaltet die Kasse. Zahlungen sind erst dann vorzunehmen, wenn die Rechnungen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet sind.

Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß und laufend Buch zu führen, so dass jederzeit eine Kontrolle möglich ist.

Einmal im Jahr wird die Kasse von den Kassenprüfern unangemeldet geprüft. Bei der Wahl der Kassierer ist besonders zu beachten, dass nur vertrauenswürdige Mitglieder benannt werden. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist ebenso zu verfahren.

Der Schriftführer soll die Versammlungsprotokolle führen. In der Jahreshauptversammlung hat er das Protokoll der vorgehenden Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu verlesen.

Der Technische Leiter bestimmt den gesamten technischen Ablauf des Sportbetriebes, einschließlich der Übungsstunden aller Abteilungen des Vereins. Die einzelnen Fachwarte sind dem Technischen Leiter unterstellt. Die Wichtigkeit der Aufgaben des Technischen Leiters mache es erforderlich, dessen Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zu treffen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bzw. Sportwarte etc. erledigen ihre vom Gesamtvorstand gemeinschaftlich festgelegten Aufgaben. Darüber hinaus ist der

Vorstand berechtigt, einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Der Vorstand hat freies Verfügungsrecht über die Einnahmen des Vereins. Bei über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs anfallenden Zahlungen wird abgestimmt und sind sodann Beschlüsse nur mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gültig. Der Vorstand kann bestimmte Summen für Sonderzwecke auf ein Festkonto anlegen, worüber später nur vom Gesamtvorstand verfügt werden kann.

Sämtliche Schriftstücke, die nicht im Rahmen der allgemein üblichen Geschäftsvorfälle liegen, müssen zur Rechtsgültigkeit zwei Unterschriften tragen.

Nach Art der Schriftstücke zeichnet der 1. oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer, bei allen finanziellen Fragen berührenden Vorfällen gemeinsam mit dem Kassenleiter ab.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12

Jahreshauptversammlung

Jedes Jahr, möglichst im Januar ist durch den Vorsitzenden die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Berichte der Vorstandsmitglieder
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende ist ferner befugt, so oft es im Vereinsinteresse geboten erscheint, zur außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen.

Er ist verpflichtet, wenn der Vorstand es beschließt oder, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen eine solche beantragen. In den letzten beiden Fällen muss der Vorsitzende die Hauptversammlung innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Pressemitteilung bzw. Vereinsaushang. Sie muss unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Versammlung mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgt sein und die Tagesordnung enthalten.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin (Poststempel) an den Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dazu ihre Zustimmung geben.

§ 13

Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung kann geheime Abstimmung per Stimmzettel festgelegt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Wahlen müssen geheim per Stimmzettel vorgenommen werden. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.

Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmanteil, so entscheidet in weiteren Wahlgängen die höchste Stimmzahl.

Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 14

Revisoren

Zur Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung mindesten 2 Revisoren.

§ 15

Sportveranstaltungen und Wettschwimmen etc.

Die vom Verein durchgeführten Sportveranstaltungen, Wettschwimmen etc. müssen nach den Bestimmungen des Westdeutschen Schwimmverbandes e.V. ausgetragen werden.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Heiligenhauser Schwimmvereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 20 Personen abgesunken ist und die Auflösung mit Stimmenmehrheit der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 18

Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder Bargeldbeträge. Das gilt ebenfalls für Vereinsveranstaltungen. Bei Unglücksfällen haftet der Verein entsprechend der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 19

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heiligenhaus.

§ 20

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,

Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,

Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)

Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung),
Art. 20 DSGVO

Heiligenhaus, den 16. April 2024